

Dann aber ist auch unbedenklich jene Gesetzesbestimmung durchgreifend gar nicht auszuführen, weil der Begriff der Nachbarschaft der Behörden eine räumliche Grenze factisch gar nicht hat, vielmehr diese Nachbarschaft von einer entgegengesetzten Landesgrenze zur andern sich fortsetzen würde.

Man würde daher bei consequenter Durchführung jener Bestimmungen dahin gelangen, daß stets an einem und demselben Tage im ganzen Lande Musik und Tanz gehalten werden müßte. Eine solche Bestimmung hat aber das Gesetz nicht ausgesprochen und gewiß aus dem einfachen Grunde nicht aussprechen wollen, weil sie unpractisch, unnöthig und unausführbar ist.

Die Armenordnung hat jene Bestimmung, daß in nachbarlichen Bezirken immer an einem und demselben Tage Tanzmusik gehalten werden soll, keineswegs als eine absolute aufgenommen, sondern sie als eine, wenn auch nützliche, doch nur facultative hingestellt. Der Unterzeichnete ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein öfteres und öffentliches Tanzmusikhalten mit Beschränkung der Stundendauer viel weniger nachtheilig wäre, wenn dabei gute polizeiliche Ordnung gehalten wird, als wenn es seltener stattfindet und dann gewöhnlich bis zu Tag aus fortgesetzt wird, oder als wenn die Jugend beider Geschlechter (denn diese und ihre sittliche Obhut ist doch wesentlich hier in Frage) auf mehr heimlichem Wege und in Winkelschenken sich nähert.

Es ist bereits gesagt worden, daß in großen Orten, insbesondere in größern Städten andere polizeiliche Rücksichten zu nehmen sind, als in kleinern, besonders ländlichen Gemeinden. Aber selbst in letztern stehen die Verhältnisse nicht immer gleich. In dem einen größern Dorfe würde es z. B. unbedenklich sein, einen Sonntag um den andern Tanzmusik zu gestatten, während in dem kleinern Nachbardorfe ein solches Bedürfnis nicht vorliegt, auch gar nicht gefühlt wird.

Nun soll aber, weil beide Orte zufällig in einen und denselben Gerichtsbezirk gehören, und die Behörde einmal bestimmt hat, für alle ihre Orte, groß und klein, nur einmal, z. B. am ersten Sonntage im Monate, das Tanzhalten zu gestatten, der größere Ort dieselbe Bestimmung sich gefallen lassen, die wohl auf die kleine isolirte Nachbargemeinde, nicht aber auf ihn eine passende Anwendung leidet und zuläßt.

Jene Maaßregel der Gleichzeitigkeit der Tanzvergünstigungen in einem Umkreis größerer und kleinerer Gerichtssprengel mit größern und kleinern Orten constant zu beobachten, ist mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft, und es werden so häufig Abweichungen nöthig, daß sich die Regel zur Ausnahme und die Ausnahme zur Regel umkehrt.

Das Tanzmusikhalten, vom sittlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, kann man recht wohl als eine, dem Gebiete der Sittencultur angehörige Gemeindeangelegenheit auffassen und behandeln.

Wäre dies aber richtig, dann würd' auch in diesen Angelegenheiten die Cognition und polizeiliche Mitwirkung der Gemeindevertretungen (und selbst der Ortsgeistlichen) nicht auszuschließen sein.

Nach dem Dafürhalten des Unterzeichneten würde es unbedenklich sein, in ländlichen Gemeinden an der Befugniß, welche in §. 139 der Armenordnung den Ortspolizeibehörden eingeräumt ist, insoweit die Gemeindevertretungen Antheil nehmen zu lassen, daß in jeder Gemeinde von der Behörde mit Zuziehung der Gemeindevertretung alljährlich oder von

Zeit zu Zeit festgestellt würde, wie oft, an welchen Tagen und bis zu welcher Stunde öffentlich Tanzmusik stattfinden solle.

Würde eine Einrichtung der Art getroffen, so bedarf es dafür keiner Abänderung des bestehenden Gesetzes, welches in den hier in Rede stehenden Bestimmungen im Allgemeinen durchaus für zweckmäßig angesehen werden muß. Nur die unzulässige Maaßregel, welche manche Behörden festhalten, alle ihre Gemeinden, große und kleine, gleichsam nach einem Leisten zu behandeln (die absolute Gleichzeitigkeit der Tanzvergünstigungen in allen Orten eines nachbarlichen Bezirkes) würde aufzuhören haben. Die Behörde hätte aber auch die Wünsche und Anträge der Gemeindevertretungen, sobald sie dem Gesetze nicht widerstreiten, allerdings zu beachten, und von selbst würde sich verstehen, daß die Bestimmungen über die geschlossenen Zeiten dabei gebührend eingehalten werden müßten.

Mit Sicherheit darf angenommen werden, daß manche Gemeindevertretung in diesen Angelegenheiten im Interesse ihrer Commune mit Strenge, vielleicht mit größerer Strenge zu Werke gehen werde, als manche Behörde selbst.

Eine Maaßregel, wie dem Unterzeichneten sie vorschwebt, läßt sich im Verordnungswege ohne Zuthun der gesetzgebenden Organe ausführen. Sie ist aber auch geeignet, manchen nicht ungegründeten Beschwerden der Petenten in geeigneter Weise abzuhelfen.

Die Maaßregel hat endlich auch noch dies für sich, daß sie mit dem Principe der Autonomie der Gemeinden im vollkommenen Einklange steht.

Die Mehrheit des Ausschusses will, die Staatsregierung soll in Erwägung ziehen, ob nicht den Anträgen der Petenten stattzugeben, also, ob nicht den zum Musik- und Tanzhalten berechtigten Wirthen ausschließlich zu überlassen sei, wie oft sie Tanzmusik halten wollen.

Für diesen Zweck will die Mehrheit des Ausschusses die Petitionen der Staatsregierung übergeben lassen. Dagegen will der Unterzeichnete zwar auch das Abgeben der Petitionen an die Staatsregierung; allein wie er vorstehend angedeutet hat, aus andern Gründen und für einen andern Zweck.

Schon jetzt würde an sich jeder Gemeindeobrigkeit unbenommen sein, die vorstehend besprochene Communication mit den Gemeindevertretungen zu pflegen. Auch könnte dabei die Vorschrift in §. 139 pos. 4 der Armenordnung, nach welcher thunlichst zu gleicher Zeit überall Tanzmusik gehalten werden soll, wenigstens in größern, mit mehreren Tanzstätten versehenen Dörfern im Auge behalten werden.

Weil aber jene Vorschrift von den Mittelbehörden in einer sehr exclusiven Art gehandhabt und angewendet zu werden scheint, und dadurch den Unterbehörden gleichsam die Hände gebunden sind, die Tendenz des Separatvotanten aber damit nicht in Uebereinstimmung ist, so ist ihm allerdings daran gelegen, daß die oberste Verwaltungsinstanz, das Ministerium des Innern, jenen Verwaltungsgrundsätzen der Mittelbehörden Abhülfe gebe; dadurch aber den unteren Verwaltungsbehörden mehr freie Hand gelassen werde, das Princip des Individualisirens auf die ihnen untergebenen Communen in Anwendung zu bringen.

Der Unterzeichnete will, daß die Unterbehörden durch entgegenstehende Anordnungen der Kreisdirectionen nicht ferner behindert werden, in den verschiedenen Gemeinden unter Mitwirkung der Gemeindevertretungen die öffentlichen